

**Stellungnahme
zum Prüfungsbericht
des
Kommunalrechtsamtes
für die Jahre 2017 bis 2019**

Erläuterungen zu den Einzelfeststellungen des Prüfungsberichtes

Stellungnahme gem. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO zu den „A“ Randnummern des Prüfungsberichtes vom 04.04.2022:

Prüfung der Eröffnungsbilanz

A13 / A15 / A18 / A19 / A20 / A21

Bei der überörtlichen Prüfung des Kommunalechtsamtes wurde auch die Eröffnungsbilanz der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 geprüft. Dabei wurden fehlerhafte Kontierungen festgestellt und mit einer „A“-Randnummer vermerkt (A13, A15, A18, A19, A20, A21). Eine Aufstellung der Berichtigungen ist als Anlage angefügt. Dabei handelt es sich bei einigen unbebauten und bebauten Grundstücken um falsche Anlageklassen, die von Rödl + Partner zwar wertmäßig korrekt bewertet, aber in falschen Kontierungen bilanziert wurden.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz bei wesentlichen Beträgen bzw. maßgeblichen Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren mit dem nächsten noch offenen Jahresabschluss vorzunehmen. Diese fehlerhaften Kontierungen wurden im Jahresabschluss 2020 umgebucht und somit korrigiert. Der Jahresabschluss 2020 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.07.2022 beschlossen.

Kassenbestandsaufnahme

A 35 Die Klärungsliste wurde abgearbeitet und vollständig bereinigt. Künftig wird darauf geachtet, dass die Klärungsfälle zeitnah korrekt zugeordnet und verbucht werden.

A 36 Die Portokasse wurde abgeschafft und bei der Post eine Postcard beantragt. Darüber werden künftig alle Postgebühren abgerechnet.

Die Zahlstellen für Müllsackverkauf, Heimatkasse und Standesamt wurden zum 30.06.2022 abgerechnet, aufgelöst und auf das Konto der Gemeinde einbezahlt. Künftig werden diese Einnahmen gemeinsam mit der Bürgerbüro-Kasse als eine einzige Zahlstelle geführt. Die Quittungsblöcke bzw. Verkaufsnachweise werden weiterhin getrennt geführt, damit eine korrekte Verbuchung gewährleistet ist.

Der Handvorschuss der Gemeindekasse („Handkasse“) wurde ab 01.01.2022 auf 150,00 € verringert.

A 39 Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse

Es wurde eine Geschäftsanweisung über Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse bei der Gemeinde Gaiberg schriftlich gefasst und ist zum 15.02.2022 in Kraft getreten. Auf Grund Personalwechsels wurde diese zum 01.07.2022 neu geregelt.

Während der überörtlichen Prüfung im Oktober/November 2021 wurden von der Rechtsaufsicht erhebliche Mängel in der Kassenführung festgestellt. Das entsprechende Personal wurde auf die bestehenden Missstände hingewiesen und dass diese gravierenden Mängel umgehend beseitigt werden müssen.

Nach Vorlage des Prüfungsberichtes wurden die Sachbearbeiter aufgefordert, zu den entsprechenden Vermerken im Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Aufgrund eines Personalwechsels wurde zu einigen Punkten keine Stellungnahme abgegeben, so dass die Verwaltung versucht, die einzelnen Punkte aufzuarbeiten und zu erläutern.

Offene Posten (Einnahmensicherung und Beitreibung)

- A 40** Die „Debitoren-Offene-Posten-Liste“ wurde abgearbeitet. Die offenen Forderungen wurden mit den möglichen Beitreibungs- bzw. Vollstreckungsmaßnahmen weiter verfolgt. Die Bearbeitung des Beitreibungs- und Vollstreckungswesens wurde bereits an eine andere Mitarbeiterin übertragen.
- A 41** Die Verbuchung der Wassergebühren der gemeindeeigenen Gebäude wurde nachgeholt. Die durch die verspätete Verbuchung entstandenen Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden abgesetzt. Künftig wird darauf geachtet, dass die Abschläge rechtzeitig verbucht werden.
- A 42** Die einzelnen Geschäftspartner wurden überprüft und die Mahngebühren und/oder Säumniszuschläge abgesetzt.
- A 43** Die Bankgebühren wurden bei den Geschäftspartnern abgesetzt.
- A 44** Die Geschäftspartner wurden überprüft, die Überzahlung verrechnet oder zurückbezahlt bzw. die falsch erhobenen Mahngebühren abgesetzt.
- A 45** Die Posten wurden überprüft. Die Sollstellungen wurden nach dem Auszug der Flüchtlinge versehentlich nicht beendet, was zwischenzeitlich nachgeholt und bereinigt wurde.

A 47 Stundung

Die Voraussetzungen für Stundungen werden künftig auf Antrag geprüft, schriftlich festgehalten und nach den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Gaiberg entsprechend zur Entscheidung vorgelegt.

A 53 Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen nach § 35 GemO

Wird künftig beachtet.

A 54 Beschlussfassung nach § 37 GemO

Wird künftig beachtet.

A 57 Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Gaiberg“ wurde neu gefasst und wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 21.09.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass sie zum 01.01.2023 in Kraft treten kann.